

## § 12: Das Jugendstrafverfahren und seine Besonderheiten

### I. Aufgabe des Jugendstrafverfahrens und Verhältnis zum allgemeinen Strafprozessrecht

Die Durchführung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche wie auch gegen Heranwachsende verfolgt im Grundsatz das gleiche Ziel und erfüllt deshalb auch die gleiche Aufgabe wie das Strafverfahren gegen einen Erwachsenen:

Es geht um die Herbeiführung einer materiell richtigen, prozessordnungsgemäß zustande kommenden, Rechtssicherheit schaffenden Entscheidung über die Strafbarkeit der beschuldigten Person.

Jedoch hat, weil die gesellschaftliche Wiedereingliederung bei jugendlichen Delinquenten in besonderem Maße gefördert werden muss, der Umstand Berücksichtigung zu finden, dass Jugendliche üblicherweise eine geringere soziale Handlungskompetenz aufweisen und bei ihnen die Gefahr der intellektuellen und emotionalen Überforderung besteht (*Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig MSchrKrim 2016, 325 ff.*). Dementsprechend sieht das JGG Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens gegenüber dem allgemeinen Strafverfahrensrecht vor. Soweit das JGG keine besondere Regelung trifft, bleiben die Regelungen der StPO anwendbar, § 2 II JGG.

## II. Der Verfahrensablauf

Das Jugendstrafverfahren folgt denselben Grundregeln wie das allgemeine Strafverfahren. Es finden somit gem. § 2 II JGG insbesondere die Vorschriften des StPO und des GVG Anwendung. Besonderheiten bestehen vor allem dort, wo dem Erziehungsgedanken im Verfahrensablauf Geltung verschafft werden soll.

### 1. Ermittlungsverfahren

#### a) Persönlichkeitserforschung nach § 43 I JGG

Das Ermittlungsverfahren nach dem JGG ist von dem Jugendstrafrecht als Täterstrafrecht geprägt. Das bedeutet, dass neben den gewöhnlichen Ermittlungen zur Tataufklärung die Persönlichkeit der beschuldigten Person zu erforschen ist (§ 43 JGG). Dabei sind z.B. die Entwicklungsgeschichte, die Familienverhältnisse, bisherige Auffälligkeiten und soziale Bezugspersonen von Interesse. Die Staatsanwaltschaft als Herrin des Vorverfahrens greift hierbei auf die Ermittlungstätigkeit der Polizei und insbesondere auch auf die der JGH zurück. Erkenntnisquellen zur Persönlichkeitserforschung sind beispielsweise die Anhörung der Erziehungsberechtigten, die Einholung von Stellungnahmen der Schule oder der Ausbildungsstelle, Befragung von BewährungshelferInnen und HeimleiterInnen sowie die Beiziehung von Akten (vormundschaftsrichterliche Akten, Personalakten der Justizvollzugsanstalten und Heimen der Jugendhilfe). Einschränkungen der Erforschung der Persönlichkeit ergeben sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unter Beachtung des Persönlichkeitsrechts der beschuldigten Person und auch der möglichen schädlichen Auswirkungen jugendstrafrechtlicher Ermittlungen. Eine intensive Erforschung des Privatlebens ist daher nur bei einem gefestigten Verdacht auf eine schwerwiegende Straftat angemessen.

## **b) Persönlichkeitserforschung nach § 43 II JGG (Sachverständigenbegutachtung)**

Reichen die allgemeinen Ermittlungen nicht aus, um für das Verfahren wesentliche Erkenntnisse über die beschuldigte Person zu erzielen, so kann eine psychologische Untersuchung des zur Tatzeit jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten herbeigeführt werden. Diese kann sowohl ambulant (§ 43 II JGG) als auch stationär (§ 73 JGG) erfolgen, ist in beiden Fällen aber subsidiär zu Ermittlungen nach § 43 I JGG. Mit der Untersuchung ist nach Möglichkeit „ein zur Untersuchung von Jugendlichen befähigter Sachverständiger“ zu beauftragen, § 73 II 2 JGG. Die Untersuchung dient vornehmlich der Beurteilung des Entwicklungsstandes in Zweifelsfällen (etwa bei Fragen nach der Verantwortlichkeit i.S.d. § 3 JGG, der Entwicklungsreife i.S.d. § 105 I JGG oder dem Vorliegen schädlicher Neigungen i.S.d. § 17 II JGG).

Stationäre, aber auch ambulante psychologische Untersuchungen greifen tief in die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Jugendlichen ein und sind daher im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips mit größter Zurückhaltung einzusetzen. Eine Untersuchung ist nur bei gewichtigen Straftaten anzuordnen. Eine stationäre Untersuchung darf daher nur erfolgen, wenn ein dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten besteht (*Eisenberg/Kölbel* § 73 Rn. 8). Vor der stationären Untersuchung sind ein Sachverständiger und der Verteidiger zu hören, § 73 I JGG. Die Anordnung erfolgt durch das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Gericht. Eine ambulante Begutachtung kann vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben werden, wobei hier in der Regel eine Abstimmung untereinander und auch mit dem Strafverteidiger erfolgen sollte, damit der Gutachtenauftrag einvernehmlich eingegrenzt wird (*Eisenberg/Kölbel* § 43 Rn. 30, 30a).

### c) Kommunikation unter den Instanzen sozialer Kontrolle

Dem Erziehungsgedanken soll auch die zügige Benachrichtigung bestimmter Institutionen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dienen. Diese Vorgehensweise dient dazu, verschiedene Maßnahmen zu koordinieren und effizient durchzuführen. So soll gem. § 70 JGG ein Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch unter Einbeziehung des Familiengerichts und der Schule erfolgen. Die Staatsanwaltschaft informiert dabei über Einleitung und Ausgang des Verfahrens. Die anderen Stellen sollen der Staatsanwaltschaft mitteilen, ob ihnen weitere anhängige Strafverfahren gegen den Beschuldigten bekannt sind und ob gegen die beschuldigten Jugendlichen bereits familien- oder vormundschaftliche Maßnahmen verhängt wurden. Weitere Mitteilungspflichten und konkrete Vorgaben zu Art und Weise der Mitteilungen ergeben sich aus §§ 50 III, 67 V, 67a V JGG und der „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen“ (Mistra).

Im Kontext einer engeren Kooperation der involvierten Institutionen stehen auch die sog. **Häuser des Jugendrechts**. In ihnen sollen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe räumlich zusammengefasst werden und unter einem Dach mit dem Ziel zusammenarbeiten, die Kooperation zu intensivieren, um die unbefriedigend lange Dauer von jugendlichen Strafverfahren zu verkürzen, passgenaue Reaktionen auf Jugenddelinquenz zu bestimmen und Präventionsprogramme zu entwickeln. In Baden-Württemberg existieren Häuser des Jugendrechts in Stuttgart, Pforzheim, Heilbronn und Mannheim. Das Justizministerium strebt einen flächendeckenden Ausbau an.

Die Häuser des Jugendrechts sind nicht frei von Kritik (vgl. dazu die [Stellungnahme des DVJJ](#): „Häuser des Jugendrechts“ – Risiken und Nebenwirkungen beachten!). Insbesondere die Jugendhilfe könnte entgegen ihrer eigentlichen Bestimmung von den Organen der Strafverfolgung vereinnahmt und im Zuge der Absicht

einer möglichst effizienten Kooperation auf den im Haus des Jugendrechts regelmäßig anberaumten Fallkonferenzen auch zur Preisgabe sensibler Daten oder vertraulicher Informationen über einzelne Jugendliche gebracht werden. Ferner erscheint es bedenklich, im Sinne effektiver Prävention die Interventionsschwelle noch in das Vorfeld strafrechtlich relevanter Handlungen zu verlegen und Jugendliche schon bei bekannten familiären oder schulischen Problemlagen „in den Fokus zu nehmen“.

Ob die Beschleunigung des Strafverfahrens immer auch dem Erziehungsgedanken gerecht wird, ist empirisch nicht belegt (Punkt 2 in der Stellungnahme des DVJJ). In Hinblick auf die ausbleibenden Effekten des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 StPO auf die Legalbewährung der so Abgeurteilten sind jedenfalls Bedenken angebracht (dazu [NL vom 14.2.2020](#): < Gefährliches „Brezelbacken“ in Freiburg >).

#### **d) Kommunikation mit dem Beschuldigten: Beschuldigtenvernehmung und Pflichtverteidigerbestellung**

Die Beschuldigtenvernehmung und die Pflichtverteidigerbestellung im Jugendstrafverfahren wurden 2019 nach europarechtlichen Vorgaben einer umfassenden Reform unterzogen (dazu bereits KK 51).

Voraussetzung für eine **Pflichtverteidigerbestellung** ist nach wie vor das Vorliegen eines Falles der notwendigen Verteidigung, wobei § 68 Nr. 1 JGG unter anderem auf die hierfür geltenden allgemeinen Regelungen in § 140 StPO verweist. Darüber hinaus liegt im Jugendstrafverfahren ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe „zu erwarten ist“ (§ 68 Nr. 5 JGG).

§ 68a JGG sieht vor, dass die Bestellung eines Pflichtverteidigers bei einem bisher unverteidigten Jugendlichen spätestens vor der Vernehmung des Jugendlichen oder einer Gegenüberstellung mit ihm zu erfolgen hat (sog. „Verteidigung der ersten Stunde“). Enge Ausnahmen hiervon sieht § 68b Nr. 2 JGG etwa vor, wenn

„auch unter Berücksichtigung des Wohls des (beschuldigten) Jugendlichen [...] ein sofortiges Handeln der Strafverfolgungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden“. Kann eine bestellte Pflichtverteidigerin oder ein bestellter Pflichtverteidiger nicht anwesend sein, ist die Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei, „in Bild und Ton“ aufzuzeichnen, § 70c II S. 2 JGG.

Will also die Polizei einen „auf frischer Tat“ betroffenen Jugendlichen vernehmen und deutet sich ein Fall der notwendigen Verteidigung an, ist der Vorgang von der Polizei zunächst der Jugendstaatsanwaltschaft zwecks Anregung einer Pflichtverteidigerbestellung vorzulegen. Über die Pflichtverteidigerbestellung entscheidet dann nach Vorlage durch die Staatsanwaltschaft das Gericht der Hauptsache, § 68a JGG i.V.m. § 141 StPO. Wird eine Pflichtverteidigerin oder ein Pflichtverteidiger bestellt, kann Akteneinsicht beantragt werden, § 147 StPO. Im Ergebnis werden die jugendlichen Beschuldigten wesentlich besser vorbereitet in die polizeiliche Vernehmung gehen können und sind der damit einhergehenden Drucksituation besser gewachsen (eindringlich dazu die Verfilmung der Vernehmung der „Central Park Five“ in der US-amerikanischen Miniserie „When They See Us“ [2019]).

Hierzu trägt auch in den übrigen Beschuldigtenvernehmungen der neu geschaffene § 70a JGG bei, der im Vorfeld jeder Vernehmung eine umfassende Unterrichtung der Jugendlichen über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens und zu den nächsten anstehenden Schritten in dem Verfahren vorschreibt. Die Umsetzung in der Praxis dürfte dabei auf das Aushändigen eines entsprechenden Informationsblattes herauslaufen.

Den **Erziehungsberechtigten** ist während der Beschuldigtenvernehmung grundsätzlich die Anwesenheit „zum Wohl des Jugendlichen“ zu gestatten, § 67 III Nr. 1 JGG. Ausnahmen bestehen, wenn die Anwesenheit

das Strafverfahren beeinträchtigen würde, was insbesondere bei eigener Tatbeteiligung der Erziehungsberechtigten der Fall ist (§ 67 III i.V.m. § 51 II Nr. 2 JGG).

## **2. Stationäre Unterbringung von Jugendlichen im Ermittlungsverfahren**

### **a) Vorstufe: Vorläufige Anordnung über die Erziehung (§ 71 I JGG)**

Bereits vor Rechtskraft des Urteils sollen vorläufige, eingreifende Anordnungen aus erzieherischen Gründen und zwecks Intervention gegenüber zur Tatzeit Jugendlichen (nicht Heranwachsenden) möglich sein. Hierdurch soll die Zeit bis zum Urteil mit erzieherisch notwendigen und sinnvollen Maßnahmen überbrückt werden können. Regelmäßig kommen hierfür Maßnahmen in Betracht, die den Weisungen nach § 10 JGG entsprechen. Insbesondere handelt es sich um Anordnungen bzgl. des Aufenthaltsortes, einer Betreuung oder der Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle (dazu bereits die KK 157–159). Strafcharakter dürfen die Maßnahmen hingegen wegen der bis zur Rechtskraft des Urteils geltenden Unschuldsvermutung nicht haben. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen nach § 71 I JGG sind keine rechtlichen Reaktionen vorgesehen. Rechtstatsächlich dürften sich jedoch Konsequenzen für den Jugendlichen daraus ergeben, dass ein entsprechendes Verhalten im Urteil berücksichtigt wird. In der Praxis wird die Vorschrift vergleichsweise selten genutzt (*Eisenberg/Kölbel § 71, Rn. 3 m.w.N.*).

## **b) Anordnung der einstweiligen Unterbringung (§ 71 II JGG)**

Sind Maßnahmen nach § 71 I JGG nicht ausreichend, um der Gefährdung der Entwicklung des Kindeswohles entgegenzuwirken, so kann das Gericht auch die Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe einstweilen anordnen, wobei „geeignet“ nicht gleichbedeutend mit „fluchtsicher“ ist (*Eisenberg/Kölbel* § 71, Rn. 10a). Der mit der stationären Unterbringung verbundene tiefe Eingriff in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Beschuldigten verlangt, dass im Urteil eine freiheitsentziehende Maßnahme zu erwarten ist. Geeignete besondere Heime gibt es in der Praxis hingegen nur wenige (vgl. *Trinkhauser* Untersuchungshaftvermeidung, S. 199 ff.), weswegen Heimunterbringung zur Untersuchungshaftvermeidung nach § 72 IV JGG nur selten zur Anwendung kommt (dazu sogleich).

## **c) Anordnung der Untersuchungshaft (§ 72 JGG) und deren Vollstreckung**

### **aa) Voraussetzungen**

Auch gegen Jugendliche und Heranwachsende ist die Anordnung von Untersuchungshaft durch das Gericht nach den Vorgaben der §§ 112, 122a, 113, 127b II StPO möglich. Voraussetzungen sind neben einem dringenden Tatverdacht das Vorliegen eines Haftgrunds und die Verhältnismäßigkeit der Anordnung.

Der dringende Tatverdacht verlangt eine große Wahrscheinlichkeit, dass der oder die beschuldigte jugendliche TäterIn oder TeilnehmerIn einer rechtswidrig und schuldhaft begangenen Tat ist (BVerfG NJW 2020, 1504) und hat sich auch auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 S. 1 JGG zu beziehen (BeckOK JGG/*Pawlischtsa* § 72 Rn. 4). Das U-Haft anordnende Gericht muss angesichts der vermuteten rechtswidrig



und schuldhaft begangenen Tat ein Urteil auf eine auch zu vollstreckende Jugendstrafe erwarten (*Eisenberg/Kölbel* § 72, Rn. 5).

Grundsätzlich sind die Haftgründe der StPO gegenüber Jugendlichen restriktiv auszulegen. In Hinblick auf den häufig zur Anwendung kommenden Haftgrund der Fluchtgefahr ist dies in § 72 II JGG, jedenfalls für unter 16-Jährige, ausdrücklich normiert.

Dem diametral entgegen stehen die in der Praxis vermutlich zur Anwendung kommenden „geheimen“ bzw. „apokryphen“ Haftgründe, mit deren Hilfe Untersuchungshaft zu einer „Krisenintervention“ oder „Schocktherapie“ für Jugendliche zweckentfremdet wird (dazu *Eisenberg/Kölbel* § 72, Rn. 9 f.).

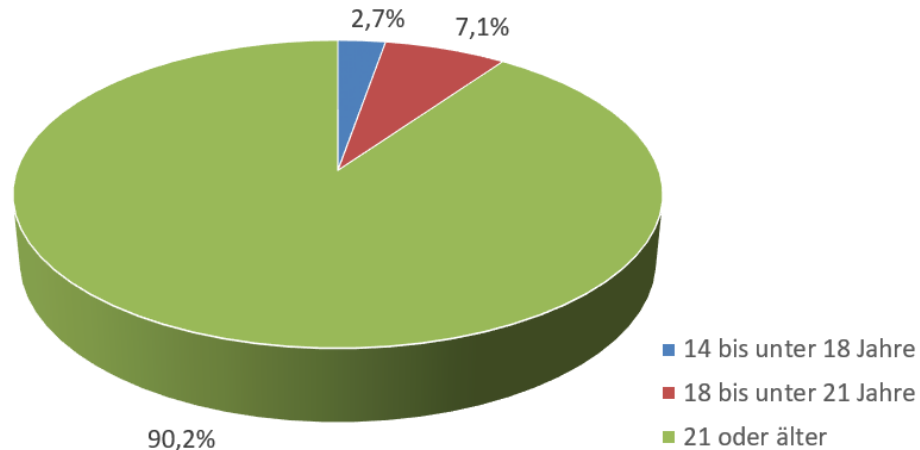
Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind namentlich die besonderen Belastungen für junge Menschen im Vollzug umfassend zu berücksichtigen (§ 72 I 2 JGG), weshalb die Untersuchungshaft nur als letztes Mittel eingesetzt werden darf, wenn alle andere Maßnahmen, insbesondere solche nach § 71 JGG, nicht ausreichen würden (Subsidiarität). Freilich ist diese Subsidiaritätsklausel in der Praxis aufgrund des Fehlens geeigneter Alternativen häufig wirkungslos (s.o.).

Befindet sich ein Jugendlicher oder Heranwachsender in Untersuchungshaft, so ist unverzüglich die JGH darüber zu informieren. Ihm ist dabei der Verkehr mit dem Beschuldigten im selben Umfang gestattet wie dem Verteidiger, § 72b JGG.

## bb) Rechtstatsächliches

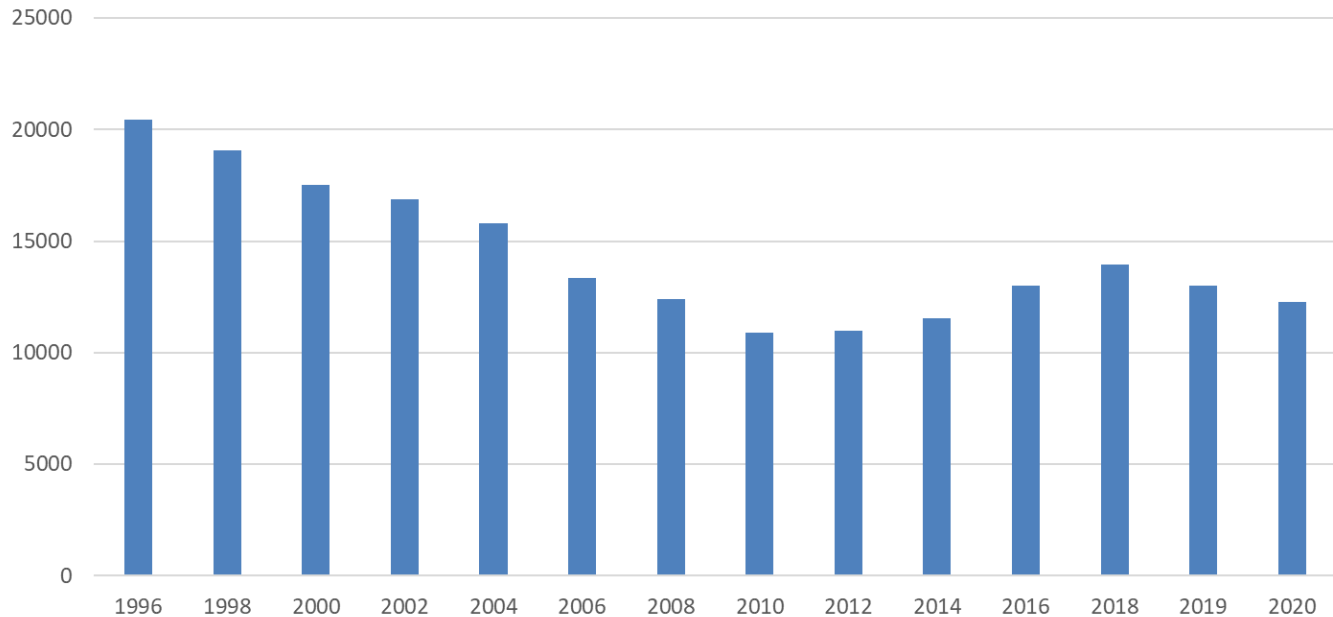
Zum Stichtag 30. November 2020 befanden sich deutschlandweit insgesamt 336 Personen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren und 866 Personen im Alter von 18 bis unter 21 Jahren in Untersuchungshaft. Der Anteil der unter 21-jährigen an der Gesamtzahl der Untersuchungshäftlinge betrug 9,8 %.

Anzahl der U-Häftlinge zum Stichtag 30.11.2020 nach Alter (gesamt: 12.251):



Quelle: Bestand der Strafgefangenen 2020

Die Anzahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen zeigt bis 2010 eine rückläufige Tendenz, stieg bis 2018 wieder an, ehe sie zuletzt wieder leicht zurückging.



Quelle: Bestand der Strafgefangenen 2020 (Stichtag: 30.11.2020)

Der in den 1990er einsetzende und bis 2010 andauernde Rückgang dürfte insbesondere auf eine moderatere Anordnungspraxis infolge der Verschärfung der gesetzlichen Anforderungen durch das 1. JGGÄndG vom 30.8.1990 zurückzuführen sein (*Dorenburg* Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen, S. 232). Inwiefern der seit 2012 zu verzeichnende Anstieg als Abkehr von einer grundsätzlich restriktiven Anwendungspraxis zu interpretieren ist, muss offenbleiben.

### cc) Anordnung und Vollzug

Die **gerichtliche Zuständigkeit** richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der StPO, liegt also bei der Jugendrichterin bzw. dem Jugendrichter und richtet sich in örtlicher Hinsicht nach dem Gerichtsstand, §§ 2. 34 I JGG, §§ 125, 126 StPO.

§ 72 VI JGG ermöglicht eine Übertragung der jugendrichterlichen Entscheidungskompetenz, beispielsweise auf den Jugendrichter bzw. die Jugendrichterin des Haftorts (*Eisenberg/Kölbel* § 72, Rn. 11a)

Der **Vollzug der Untersuchungshaft** wurde infolge der Entscheidung des BVerfG vom 31.Mai 2006 (BVerfGE 116, 69 ff.) und der Föderalismusreform auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt (dazu bereits KK 205). Von Ihrer Zuständigkeit haben mittlerweile alle 16 Bundesländer Gebrauch gemacht, so auch Baden-Württemberg (JVollzGB II).

§§ 69 ff. JVollzGB II (BaWü) treffen besondere Regelungen für junge und jugendliche (unter 24 Jahre und unter 21 Jahren zur Tatzeit) und jugendliche (unter 18 Jahre) Gefangene in Untersuchungshaft. Junge Gefangene sind dabei solche, die zur Tatzeit unter 21 Jahre alt waren und die zur Zeit der Untersuchungshaft

das 24. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 69 I JVollzGB II), jugendliche Gefangene solche, die unter 18 Jahre sind (§ 70 III 1 JVollzGB II).

§ 70 JVollzGB II schreibt dabei grundsätzlich das Trennungsprinzip fest, wonach jugendliche Gefangene „so weit möglich“ von „anderen Gefangenen“ getrennt zu halten sind. Die Umsetzung beschränkt sich auf getrennte Abteilungen in den JVA's weswegen vielerorts nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine vollständige Trennung von Jugendstrafgefangenen oder erwachsenen Straf- bzw. Untersuchungshaftgefangenen gewährleistet werden kann (*Trinkhauser* Untersuchungshaftvermeidung, S. 156).

Im Untersuchungshaftvollzug soll die Persönlichkeit der Gefangenen erforscht und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihre Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung gefördert werden, § 72 JVollzGB II. Daran ist die erzieherische Ausrichtung des Untersuchungshaftvollzugs erkennbar. Diese wird auch dadurch unterstützt, dass mit dem Vollzug nur betraut werden darf, wer dafür geeignet und ausgebildet ist, § 71 JVollzGB II.

Der Erziehungsauftrag soll weiterhin z.B. dadurch ausgestaltet werden, dass eine – wegen der Unschuldsvermutung bedenkliche – Arbeitspflicht besteht (§ 75 III JVollzGB II) und Sport- sowie soziale Trainingsangebote gemacht werden sollen (§§ 75 II, 76 JVollzGB II). Zudem besteht die Möglichkeit, bei Pflichtverstößen anstelle von Disziplinarmaßnahmen erzieherische Maßnahmen nach § 80 JVollzGB II zu ergreifen wie beispielsweise das erzieherische Gespräch oder die Erteilungen von Weisungen.

Junge Gefangene sind gegenüber älteren Untersuchungsgefangenen in Hinblick auf Besuchsrechte privilegiert. Sie dürfen mind. vier Stunden im Monat Besuch empfangen, § 74 I JVollzGB II, wobei Besuche und Schriftwechsel – außer nach den allgemeinen Vorschriften §§ 13 und 19 JVollzGB II – auch dann eingeschränkt werden dürfen, wenn dies die Erziehungsberechtigten wünschen, § 74 II JVollzGB II.

All dies darf aber nicht über die **negativen Auswirkungen der Untersuchungshaft** auf die betroffenen Jugendlichen hinwegtäuschen. Verwiesen werden kann dabei auf die Ausführungen zu den Auswirkungen des Jugendstrafvollzugs auf jugendliche Gefangene auf KK 211.

Die negativen Folgen für die Betroffenen gehen aber weit über die bloße Vollstreckung der U-Haft hinaus. Unter Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern gilt die präjudizielle Wirkung von Untersuchungshaft hinsichtlich des hohen Strafmaßes und der ausbleibenden Aussetzung zur Bewährung als gesichertes Erfahrungswissen. Eine Studie aus Dänemark bestätigt diesen Befund. Demnach haben bei ansonsten gleichen Ausgangsbedingungen diejenigen, die in Untersuchungshaft waren, mit härteren Sanktionen zu rechnen als diejenigen, die zur Zeit der Urteilsverkündung in Freiheit waren (Nachweis bei *Morgenstern* Die Untersuchungshaft, 2018, S. 615).

### 3. Hauptverfahren

#### a) Verfahrensarten und -besonderheiten

Das Hauptverfahren im Jugendstrafrecht kann in unterschiedlicher Weise verlaufen. Nachdem die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abgeschlossen sind und die Voraussetzungen für eine Einstellung nach § 170 II StPO nicht vorliegen, kann entweder die Diversion eingeleitet werden (s. KK 102–124) oder es kann Anklage erhoben werden, sodass es zu einer Hauptverhandlung kommt. Statt einer Anklage kann die Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen Jugendliche aber auch beantragen, ein vereinfachtes Jugendverfahren durchzuführen (dazu KK 231 f.). In Verfahren gegen Heranwachsende nach Jugendstrafrecht besteht dem-

gegenüber die Möglichkeit der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens wie nach allgemeinem Strafrecht (§§ 417 ff. StPO). Ein Strafbefehlsverfahren gibt es im Jugendstrafverfahren nicht. Die Privatklage kann nur gegen Heranwachsende, nicht aber gegen Jugendliche betrieben werden.

Der Grund für diese Beschränkung bzw. Modifikation der Verfahrensarten im Jugendstrafverfahren ist ihre Geeignetheit bzw. Ungeeignetheit zu erzieherischen Zwecken. So bietet das schriftliche Strafbefehlsverfahren keine ausreichende Einflussmöglichkeit auf Jugendliche. Im Rahmen einer Privatklage werden erzieherischen Belange von Eigeninteressen der Opfer verdrängt.

Dementsprechend ist auch das Adhäsionsverfahren zumindest gegen Jugendliche (noch) nicht zugelassen. Die 2006 eingeführte Nebenklage ist zwar gem. § 80 III JGG auf einen engeren Deliktsbereich als im allgemeinen Strafrecht beschränkt. Trotz dieser Beschränkungen widerspricht die Nebenklage jedoch jugendstrafrechtlichen Grundsätzen in erheblichem Maße. Die Etablierung eines der jugendlichen Person in der Tendenz feindselig gegenüberstehenden Verfahrensbeteiligten mit ausgeprägten Verfahrensrechten, wie etwa der Gewährung von Akteneinsicht auch hinsichtlich der Berichte der JGH, erhöht das konfrontative Moment der Hauptverhandlung erheblich.

## **b) Hauptverfahren mit Hauptverhandlung**

### **aa) Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung**

Die Hauptverhandlung gegen zur Tatzeit Jugendliche ist gem. § 48 I JGG nichtöffentlich. Neben den Verfahrensbeteiligten dürfen nur die verletzte Person sowie dessen Erziehungsberechtigte und gesetzliche Ver-

treterInnen sowie ggf. BewährungshelferInnen, BetreuungshelferInnen, Erziehungsbeistand oder die Heimleitung anwesend sein. Ferner können vom Gericht im Einzelfall weitere Personen zu Ausbildungszwecken zugelassen werden (§ 48 II JGG). Die Nichtöffentlichkeit soll zu einer unaufgeregten Atmosphäre beitragen, die dem Erziehungsgedanken Rechnung trägt. Außerdem soll vermieden werden, dass sich die angeklagte Person in ihrem Auftreten von Publikum beeinflussen lässt.

Gegen zur Tatzeit Heranwachsende ist die Verhandlung hingegen grundsätzlich öffentlich, es gelten somit die allgemeinen Regeln. Ist jedoch Nichtöffentlichkeit im Interesse der heranwachsenden Angeklagten geboten, so können ZuschauerInnen gem. § 109 I 4 JGG ausgeschlossen werden. Sind neben Taten, die im Heranwachsendenalter begangen wurden, auch solche angeklagt aus der Zeit vor dem 18. Geburtstag, greift nach h.M. hingegen der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gem. § 48 I, II JGG. Sind in dem Verfahren neben der jugendlichen Person auch Erwachsene oder Heranwachsenden angeklagt (vgl. § 103 JGG), ist die Verhandlung öffentlich, wenn keine entgegenstehenden Interessen der jugendlichen Angeklagten bestehen (§ 48 III JGG).

### **bb) Anwesenheitspflicht der angeklagten Jugendlichen**

Wegen der besonderen Relevanz eines ausdifferenzierten persönlichen Eindrucks kann auf die Anwesenheit der angeklagten Jugendlichen nur in seltenen Fällen verzichtet werden. Zulässig ist ihre Abwesenheit daher nur, wenn über die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 232, 233 StPO hinaus zusätzlich besondere Gründe hierfür vorliegen. Zudem muss die Staatsanwaltschaft zustimmen (§ 50 I JGG). Aus erzieherischen Gründen kann der oder die Jugendliche darüber hinaus vorübergehend aus der Verhandlung ausgeschlossen werden



(§ 51 I JGG). Dies kann etwa der Fall sein, wenn die mangelnde Erziehungsfähigkeit der Eltern oder die Vererbung geistiger Krankheiten erörtert werden. Unter den Voraussetzungen des § 51 II JGG können auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche VertreterInnen ausgeschlossen werden.

### **cc) Urteilsbegründung**

In der Urteilsbegründung im Jugendstrafverfahren ist gem. § 54 I JGG neben der Tatschilderung auch eine sorgfältige Täterschilderung erforderlich. Die Begründungspflicht ist gegenüber § 267 III 1 StPO erweitert und verlangt eine Auseinandersetzung mit der Biografie des Angeklagten sowie eine Bewertung der Tat im Zusammenhang mit dessen Lebensverhältnissen (OLG Celle StRR 2017, 2). Diese Urteilsgründe sollen dem Verurteilten aber dann nicht mitgeteilt werden, wenn hierdurch Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind (§ 54 II JGG).

## **4. Das vereinfachte Jugendverfahren (§§ 76–78 JGG)**

Das vereinfachte Jugendverfahren kann immer dann durchgeführt werden, wenn lediglich geringfügige Taten im Raum stehen und nur bestimmte Rechtsfolgen in Betracht kommen, nämlich Weisungen, Hilfe zur Erziehung, Zuchtmittel, ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis sowie Einziehung. Das vereinfachte Verfahren ist von der Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich beim Gericht zu beantragen. Die vorrangige Erledigung durch Diversion darf hierdurch jedoch nicht umgangen werden. Zunächst sind also die Voraussetzungen für eine Einstellung zu prüfen.

Das vereinfachte Verfahren lässt entsprechend seinem Namen eine weniger förmliche Vorgehensweise zu. Es darf von den allgemeinen und jugendstrafrechtlichen Regelungen abgewichen werden, sofern dies der Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens dient (§ 78 III 1 JGG). Damit soll also eine effizientere Gestaltung des Verfahrens und auch atmosphärische Verbesserungen erreicht werden. So muss beispielsweise die Staatsanwaltschaft nicht an der Verhandlung teilnehmen, auf Amtskleidung kann verzichtet werden, die Verhandlung muss nicht im Sitzungssaal stattfinden und eine Protokollierung ist nicht vorgeschrieben. Grenzen findet die Vereinfachung jedoch in den Rechten der oder des Angeklagten und der Wahrheitsermittlung. So kann der angeklagten Person rechtliches Gehör nicht verweigert werden und auch die Beweisaufnahme muss gemäß den allgemeinen Grundsätzen unmittelbar erfolgen. Zudem bleiben die Vorschriften über die Anwesenheit der oder des Angeklagten, die Stellung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen VertreterInnen und die Regelungen zu den Mitteilungen unangetastet.

Im Jahre 2019 wurden 7.727 Anträge auf die Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens gestellt, was schätzungsweise einen Anteil von 15–20 % aller Verfahren Jugendlicher vor dem Jugendrichter ausmacht. Somit besitzt das vereinfachte Verfahren aufgrund der damit einhergehenden Arbeitserleichterung und den sich hieraus ergebenden höheren Erledigungsraten hohe Praxisrelevanz, wenngleich insgesamt ein Rückgang der Antragszahlen zugunsten der Einstellungen nach § 45 JGG zu verzeichnen ist (*Streng* § 7 Rn. 240).

## 5. Rechtsmittelverfahren

### a) Beschränkung des Instanzenzugs und Rechtsmittelverzicht bzw. -rücknahme (quantitative Begrenzung)

Im allgemeinen Strafverfahren gibt es für die Anfechtung von Urteilen des Amtsgerichts einen zweistufigen Rechtsmittelzug. Verurteilte können Berufung einlegen und so eine Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erreichen. Zudem gibt es die Möglichkeit der Revision, also einer Überprüfung des Urteils ausschließlich in rechtlicher Hinsicht. Revision kann sowohl gegen das erstinstanzliche Urteil (Sprungrevision) als auch gegen das Berufungsurteil eingelegt werden.

Im Jugendstrafverfahren werden diese Überprüfungsrechte beschnitten. Begründet wird dies mit einer zeitlichen Verzögerung durch den zweistufigen Rechtsmittelzug, die die erzieherische Wirkung von Maßnahmen oder von Jugendstrafe wesentlich beeinträchtigen würde. Der oder die Jugendliche soll die Vollstreckung noch in Beziehung zu der Tat wahrnehmen. Die Reaktion soll der Tat möglichst „auf dem Fuß folgen“.

Gegen ein Urteil nach dem Jugendstrafrecht (sowohl gegenüber Jugendlichen als auch gegenüber Heranwachsenden, vgl. § 109 II JGG) darf jeder Anfechtungsberechtigte nur ein Rechtsmittel, entweder Berufung oder Revision, einlegen (§ 55 II JGG). Wird Berufung von der angeklagten Person, Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen VertreterInnen eingelegt, so kann gegen das Berufungsurteil keine dieser Personen mehr Revision einlegen. Sie sind also jeweils an die Entscheidung des anderen gebunden und werden als zusammengehörige Gruppe behandelt.

Diese Bindungswirkung soll allerdings dann nicht greifen, wenn die von einem Verfahrensbeteiligten (z.B. von der verurteilten Person) eingelegte Revision gem. § 335 III 1 StPO als Berufung behandelt wird, weil ein

anderer Verfahrensbeteiligter (z.B. die Eltern) Berufung eingelegt hat. In diesem Fall kann derjenige, der Revision eingelegt hatte, diese erneut gegen das Berufungsurteil geltend machen (BayOLG NSTz-RR 2001, 49), da ihm ansonsten infolge eines von einem anderen eingelegten Rechtsmittels die gewählte Revision verloren ginge und die Rechtsmittelwahl unvertretbar beeinträchtigt wäre. Ebenfalls kann eine Revision gegen ein Berufungsurteil von dem jeweils anderen Verfahrensbeteiligten eingelegt werden, wenn das Urteil lediglich aufgrund des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft einerseits oder der Gruppe um die angeklagte Person andererseits ergangen ist (Beispiel: Legt der Verurteilte Berufung ein, kann die Staatsanwaltschaft gegen das Berufungsurteil Revision einlegen.). Dies ergibt sich aus § 55 II 2 JGG („keinem von ihnen“).

Kann eine nach Jugendstrafrecht verurteilte Person keine Revision mehr einlegen, legt jedoch eine nach allgemeinem Strafrecht verurteilte mitangeklagte Person erfolgreich Revision gegen das Berufungsurteil ein, so geht der BGH (NJW 2006, 2275, 2276 ff.) davon aus, dass sich diese nicht gem. § 357 StPO auf den nach Jugendstrafrecht Verurteilten erstreckt. Dies bedeutet, dass das Urteil gegen die nach Jugendstrafrecht verurteilte Person nicht aufgehoben wird. Argumentiert wird dabei mit dem Wortlaut des § 357 StPO, wonach derjenige, der keine Revision eingelegt hat, so zu stellen ist, als hätte er ebenfalls Revision eingelegt. Eine jugendliche Person, die bereits Berufung eingelegt hatte, konnte keine Revision mehr einlegen, deshalb dürfe das Urteil auch nicht aufgehoben werden. Gegen diese Auslegung spricht jedoch, dass sich dieses offen zutage tretende Gerechtigkeitsdefizit gerade im Verfahren gegen junge Menschen besonders negativ auf die Akzeptanz des Urteils und dessen erzieherisches Ergebnis auswirkt. Die h.L. wendet § 357 StPO demnach auch bei jugendlichen Personen uneingeschränkt an (*Streng* § 14 Rn. 579).

Wird das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen oder wird auf Rechtsmitteleinlegung verzichtet, soll diese Erklärung nach der Judikatur unwiderruflich und unanfechtbar sein. Dies ist im Jugendstrafverfahren

besonders bedenklich, da gerade junge Menschen zu übereilten Entscheidungen neigen können. Eine Rücknahme des Rechtsmittels seitens der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen VertreterInnen kann nur mit Zustimmung der verurteilten Person erfolgen.

### **b) Beschränkung auf die Anfechtung des Schuldspruches (sog. qualitative Begrenzung)**

Eine Entscheidung, in der lediglich Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel angeordnet wurden, kann zudem nur in der Schuldfrage, nicht aber wegen Art und Umfang angefochten werden (§ 55 I JGG). Eine Anfechtung ist stets auch mit der Begründung zulässig, eine angeordnete Maßnahme sei gesetzeswidrig (z.B. Weisung verstößt gegen Grundrechte). Nach BGHSt 10, 198 ff. und der h.L. kann das Rechtsmittelgericht eine zulässig (also im Schuldspruch) angefochtene Entscheidung auch aus einem Grunde ändern, der für sich allein die Anfechtung nach § 55 I JGG nicht gerechtfertigt hätte (z.B. mit dem Argument, eine andere Erziehungsmaßregel sei geeigneter). Dies soll auch bei Aufrechterhaltung des Schuldspruches gelten. Nach anderer Ansicht ist ein solches Vorgehen unzulässig, da der Angeklagte zur Anfechtung des Schuldspruches verleitet würde, auch wenn es eigentlich nur um eine Milderung der Maßnahmen geht. Dieses „Infragestellen“ der Autorität des erstinstanzlichen Gerichts soll der erzieherischen Wirkung des Urteils entgegenstehen.

### **c) Verschlechterungsverbot**

Das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gem. §§ 331, 358 II StPO gilt auch im Jugendstrafverfahren. Haben lediglich die angeklagte Person, die Erziehungsberechtigten oder die gesetzlichen VertreterInnen oder zugunsten der angeklagten Person die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt, so

darf das darauf ergehende Urteil Art und Höhe der Strafe nicht nachteilig ändern. Grund für die Regelung ist, dass durch den psychischen Druck einer drohenden Verschlechterung die Einlegung eines erfolgversprechenden Rechtsmittels unterbleiben könnte. Umstritten ist im Jugendstrafverfahren aber, welche Rechtsfolgen jeweils im Verhältnis zu den anderen als die schwereren anzusehen sind. Regelmäßig wird davon ausgegangen, dass die unbedingte Freiheitsstrafe gefolgt von der Jugendstrafe die schwersten Rechtsfolgen darstellen. Auf der anderen Seite des Spektrums steht die Verwarnung als leichteste Rechtsfolge. Insbesondere bei dem Verhältnis einzelner Weisungen und Auflagen ergibt sich die Rangfolge daraus, welche Folge sich für den Betroffenen im konkreten Einzelfall am nachteiligsten auswirkt.

## Literaturhinweise

*Eisenberg/Kölbel* § 44

*Streng* § 7 Rn. 140–163, 199–240; § 14 Rn. 574–590

*Meier/Bannenberg/Höffler* § 13 Rn. 32–45

### Zur Untersuchungshaft

*Streng* § 7 Rn. 164–169

*Brune/Müller* ZRP 2009, 143–146 (zu Untersuchungshaftregelungen der Bundesländer)

## Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Welche Besonderheiten bestehen im Ermittlungsverfahren?
- II. Welche besonderen Verfahrensarten des allgemeinen Strafrechts gibt es im Jugendstrafverfahren nicht?
- III. Wozu gibt es die Möglichkeit eines vereinfachten Jugendverfahrens?
- IV. Welche Rechtsmittel können gegen ein jugendstrafrechtliches Urteil eingelegt werden?